

Stadtrecht der Stadt Schortens

2. Änderung der

Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Schortens

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 3. November 2022 folgende Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 6 - Aufwandsentschädigung für die stv. Bürgermeister*innen

Neben der in den §§ 1 bis 3 genannten Entschädigungen erhalten die **zwei** stellvertretenden Bürgermeister*innen eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 200,00 €.

§ 15 - Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schortens, 03.11.2022

G. Böhling
Bürgermeister